

**Erste Satzung zur Änderung der
Ordnung für den Masterstudiengang
„Unternehmens- und Steuerrecht“
(Master of Laws, LL.M.) an der Juristischen
Fakultät der Universität Potsdam
(StudienO Masterstudium „Unternehmens-
und Steuerrecht“)**

Vom 2. Februar 2011

Der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage der §§ 18 Abs. 2 S. 1 und 21 Abs. 2 S. 1 i.V.m. den §§ 69 Abs. 1 S. 2 und 70 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I/08, S. 318), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2010 (GVBl. I/10, Nr. 35), und § Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 Grundordnung der Universität Potsdam vom 17. Dezember 2009 (AmBek Nr. 4/2010, S. 60), der Allgemeinen Ordnung für die nicht lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam (BAMA-O) vom 24. September 2009 (AmBek Nr. 9/2009 S. 160), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Oktober 2010 (AmBek Nr. 1/2011 S. 21), sowie der Rahmenezulassungsordnung für die nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengänge an der Universität Potsdam vom 14. Mai 2009 (AmBek Nr. 8/2009 S. 149), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. November 2010 (AmBek Nr. 27/2010, S. 856), am 2. Februar 2011 folgende Satzung erlassen:¹

**Art. 1
Änderungen der Ordnung für das Masterstudium
„Unternehmens- und Steuerrecht“**

Die Ordnung für den Masterstudiengang „Unternehmens- und Steuerrecht“ (Master of Laws, LL.M.) an der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam (StudienO Masterstudium „Unternehmens- und Steuerrecht“) vom 1. Juli 2009 (AmBek UP Nr. 2/2010 S. 26) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 4 Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst:
„3. Festsetzung der Teilnehmerzahl und Regelungen zur Anwesenheit zur jeweiligen Lehrveranstaltung (Grundlagen sind dabei der Vorschlag der jeweiligen Lehrkraft und die Zahl der zu erwartenden Anmeldungen. Die Anwesenheit selbst ist nicht Teil, sondern ggf. Voraussetzung der Leistungserfassung).“

2. Bei § 4 Absatz 2 werden folgende Sätze 5 und 6 angefügt:

„Die passive Anwesenheit ist nicht maßgeblich für die Vergabe von Leistungspunkten. Anwesenheitslisten sind sanktionslos.“

3. In § 6 Absatz 2 lit. b) wird das Wort „Zweifachstudium“ durch das Wort „Zwei-Fach-Studium“ ersetzt.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird der Text „1. Januar“ durch den Text „15. Januar“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Das ausgefüllte Online-Bewerbungsformular muss bis zum Ende der Bewerbungsfrist (Ausschlussfrist) vollständig bei der Universität Potsdam c/o uni-assist e.V. eingetroffen sein; die Unterlagen gemäß Absatz 3 b) müssen innerhalb dieser Frist zusätzlich bei uni-assist e.V., Helmholtzstrasse 2 - 9 in 10587 Berlin eingegangen sein.“
- c) Absatz 3 Satz 1 lit. a) wird wie folgt neu gefasst:
„a) Ein vollständig ausgefüllter Zulassungsantrag bzw. ein vollständig ausgefülltes Online-Bewerbungsformular gemäß Absatz 2.“
- d) In Absatz 3 Satz 1 lit. b) wird das Wort „Kopie“ durch die Worte „amtlich beglaubigte Kopie“ ersetzt.

5. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 wird zwischen den Worten „gemäß“ und „Absatz 1“ der Text „§ 6“ eingefügt.
- b) Bei Absatz 3 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
„Die Auswahl erfolgt in diesem Fall bei Studierenden, die einen Bachelorabschluss anstreben, auf der Grundlage eines geeigneten Studiennachweises (Transcript of records) über den bisherigen Studienverlauf im Umfang der für den jeweiligen Bachelorabschluss notwendigen Leistungspunkte abzüglich 40 und dem bis dahin erreichten Notendurchschnitt. Bei Studierenden mit anderem Abschlussziel (insbesondere Erste juristische Prüfung gem. § 5 Abs. 1 DRiG) gilt Satz 2 sinngemäß.“

6. In § 9 Absatz 4 Satz 1 wird vor der Zahl „9“ das Wort „als“ eingefügt.

7. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 lit. a) werden die Worte „Handels- und“ gestrichen.

¹ Genehmigt durch den geschäftsführenden Präsidenten der Universität Potsdam am 7. April 2011.

- b) In Absatz 4 Satz 1 wird der Text „§ 18“ durch den Text „§ 18 bzw. § 18a“ ersetzt.
- c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
„(5) Die Wahl der beiden für die Masterprüfung maßgeblichen Wahlpflichtmodule erfolgt grundsätzlich mit dem Antrag auf Zulassung zum Studiengang. Ein Wechsel während des Studiums ist möglich. Die Regelungen des § 25 Absatz 2 und die Bestimmungen über die persönliche Anwesenheitspflicht bleiben dadurch unberührt. Der Wechsel der Wahlpflichtmodule ist schriftlich beim Prüfungsausschuss anzuzeigen. Die Anzeige muss bei Studierenden, die ihr Studium im Studiengang zum Sommersemester beginnen, bis zum 31. Januar des folgenden Jahres, und bei Studierenden, die ihr Studium im Studiengang zum Wintersemester beginnen, bis zum 30. Juni des folgenden Jahres, jeweils aber mindestens zwei Wochen vor der ersten Wahlpflicht-Modulabschlussklausur der diesen Daten folgenden Prüfungskampagne, bei der Universität Potsdam eingehen (Ausschlussfrist). Für die Frist gelten die Bestimmungen des § 7 Absatz 2 sinngemäß.“

8. In § 15 Absatz 2 wird der Text „(§ 18)“ durch den Text „(§§ 18 und 18a)“ ersetzt.

9. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Bei Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Studierende, die in einer Veranstaltung eine Studienleistung erbringen möchten, haben dies gegenüber der jeweiligen Lehrkraft oder dem Prüfungsausschuss rechtzeitig schriftlich anzuzeigen“.
- b) Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen und die bisherigen § 16 Absätze 3 bis 5 werden zu den neuen § 16 Absätzen 2 bis 4.
- c) Der neue Absatz 2 Satz 3 (bisher Absatz 3 Satz 3) wird wie folgt neu gefasst:
„Bei der Erfassung der Studienleistungen ist auf die Termine der Modulprüfungen Rücksicht zu nehmen.“
- d) Bei dem neuen Absatz 2 (bisher Absatz 3) wird folgender Satz 4 angefügt:
„Dabei ist insbesondere zu gewährleisten, dass die Teilnahme an den Modulprüfungen (§ 18) nicht durch eine verzögerte Durchführung bzw. Korrektur der Studienleistungen gefährdet wird.“

10. Bei § 17 Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Im Wahlpflichtfach W 4 „Streitbeilegung und Mediation“ (§ 11 Absatz 3 d) kann die Modulprüfung auch gemäß § 18a erfolgen.“

11. § 18 Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Für jede Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung sollen zwei Prüfungstermine vorgesehen werden, die durch mindestens zwei Wochen, gerechnet ab der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses des ersten Prüfungstermins, getrennt sind.“

12. Hinter § 18 wird folgender § 18a neu eingefügt:
„§ 18a Modulprüfung im Wahlpflichtfach W 4

(1) Im Wahlpflichtmodul W 4 „Streitbeilegung und Mediation“ (§ 11 Absatz 3 d) kann die Modulprüfung auch durch die Kombination einer Klausur mit einer mündlichen Präsentation (Referat) abgelegt werden. In diesem Fall gelten für die Klausur die Bestimmungen des § 18 mit der Maßgabe, dass die Dauer der Klausur (§ 18 Abs. 1 Satz 2) nur eine Zeitstunde (60 Minuten) beträgt.

(2) Die mündliche Präsentation ist grundsätzlich in einer der Veranstaltungen des Wahlpflichtmoduls W 4 zu halten. Für sie gelten die Bestimmungen des § 18 Absatz 1 Satz 3, Absatz 3 und Absatz 4 sinngemäß. § 18 Absatz 2 und Absatz 5 sind nicht anzuwenden. Bei der Auswahl der Themen sowie bei Art und Umfang der mündlichen Präsentation ist die Gleichwertigkeit der Kombination aus Klausur und Präsentation mit den Klausuren für die Modulprüfung der anderen Module zu wahren.

(3) Die Klausur und die mündliche Präsentation werden jeweils nach § 21 bewertet. Die Modulprüfung ist bestanden, wenn die Klausur und die mündliche Präsentation jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind. Die Note für die Modulprüfung errechnet sich wie folgt:

1. Das arithmetische Mittel aus den Noten für die Klausur und die mündliche Präsentation wird nach der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma ohne vorherige Rundung abgeschnitten.
2. Sofern der bei Nr. 1 gefundene Wert in der Notenskala des § 21 Abs. 2 enthalten ist, ergibt sich die Note aus dem entsprechenden Wert dieser Skala. Sofern der bei Nr. 1 gefundene Wert nicht in der Notenskala des § 21 Abs. 2 enthalten ist, wird die Modulprüfung mit der Note dieser Skala bewertet, die dem nach Nr. 1 gefundenem Wert am nächsten liegt. Bei gleichem Abstand wird die bessere Note vergeben.

(4) Mit dem Bestehen der Modulprüfung erwirbt der Prüfling die dem Wahlpflichtmodul W 4 zugeordneten Leistungspunkte.“

13. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Arbeit“ durch das Wort „Masterarbeit“ ersetzt.
- b) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die mündliche Prüfung erfolgt als Einzelprüfung oder im Rahmen eines Kolloquiums oder eines Seminars vor dem Prüfer bzw. der Prüferin und einem Beisitzer bzw. einer Beisitzerin.“

- c) In Absatz 2 werden die Sätze 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:
„Die mündliche Prüfung dauert in der Regel 20 Minuten. Sie besteht aus der Verteidigung der Masterarbeit (Disputation) und einem anschließenden Prüfungsgespräch, das nicht mehr als ein Viertel der Prüfungszeit umfassen soll.“
- d) In Absatz 3 wird in Satz 1 der Text „(5 Punkte)“ durch den Text „(5,0)“ ersetzt.

14. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird der Text „(§ 18)“ durch den Text „(§§ 18 und 18a)“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird in Satz 1 hinter dem Wort „Verfahren“ ein Doppelpunkt eingefügt.

15. In § 23 Absatz 6 Satz 1 wird das letzte Wort („kann“) gestrichen.

16. In § 24 Absatz 4 wird der letzte Satz ersatzlos gestrichen.

17. Die Überschrift von § 26 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 26 Säumnis bei der Leistungserfassung“

18. § 27 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 27 Täuschung, wissenschaftliches Fehlverhalten“

(1) Versucht ein/e Kandidat/in, das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die entsprechende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein/e Kandidat/in, der/die an einem Täuschungsversuch mitwirkt, kann von dem/der jeweiligen Prüfer/in oder der/dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schweren Fällen, insbesondere solchen, die einen Straftatbestand erfüllen, kann der Prüfungsausschuss die/den betreffende/n Kandidatin/Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Kandidatin/des Kandidaten.

(2) Ein/e Kandidat/in, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf eines Leistungserfassungsschrittes schwerwiegend stört, kann von der jeweiligen

Lehrkraft oder der/dem Aufsichtsführenden von der weiteren Teilnahme an dem aktuellen Leistungserfassungsschritt ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird der betreffende Leistungserfassungsschritt mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(3) Reicht der/die Kandidat/in eine schriftliche prüfungsrelevante Leistung ein, bei deren Erbringung er bzw. sie sich wissenschaftlichen Fehlverhaltens schuldig gemacht hat, wird folgendes Verfahren praktiziert:

1. Die entsprechende Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ bewertet.
2. Die betroffene Lehrkraft informiert darüber die/den Prüfungsausschussvorsitzende/n und kann die Erbringung weiterer Prüfungsleistungen desselben Kandidaten/derselben Kandidatin ablehnen.
3. Die als „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung wird im Prüfungsverwaltungssystem mit dem Zusatz des wissenschaftlichen Fehlverhaltens vermerkt.
4. Im Wiederholungsfall oder in schwerwiegenden vorsätzlichen Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens kann der Prüfungsausschuss die/den betreffende/n Kandidatin/Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Kandidatin/des Kandidaten. Ein schwerwiegender Fall wissenschaftlichen Fehlverhaltens liegt insbesondere vor, wenn
 - a) mehr als die Hälfte der Prüfungsleistung auf Plagiaten oder sonstigem wissenschaftlichen Fehlverhalten beruht,
 - b) der/die Kandidat/in versucht, die Aufklärung des wissenschaftlichen Fehlverhaltens durch unlauteres Verhalten zu vereiteln,
 - c) durch das wissenschaftliche Fehlverhalten einem/einer anderen Studierenden Nachteile zugefügt worden sind,
 - d) das wissenschaftliche Fehlverhalten gewerbsmäßig oder zur Erlangung rechtswidriger Vermögensvorteile begangen wurde, oder
 - e) der/die Kandidat/in ein Beschäftigungsverhältnis an der Universität Potsdam missbraucht.
5. Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten oder des/der Prüfungsausschussvorsitzenden wird entsprechend der Richtlinie „Selbstkontrolle in der Wissenschaft - Regelung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Universität Potsdam“ vom 14. Februar 2002 (AmBek UP Nr. 2/2002, S. 18) der Einzelfall dem Ombudsmann oder der Kommission für wissenschaftliches Fehlverhalten zur Entscheidung vorgelegt. Abschnitt II, 2., 2.1. S. 3 und 2.3. Abs. 1 bis 2e der Richtlinie „Selbstkontrolle in der Wissenschaft - Regelung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an

der Universität Potsdam“ gelten entsprechend. Das Ergebnis der Untersuchung legt die Kommission dem Prüfungsausschuss mit einem Vorschlag zur Entscheidung und weiteren Veranlassung vor.

6. Je nach Schwere des Verstoßes kann der Prüfungsausschuss weitere Sanktionen verhängen, bis hin zur Erklärung des „endgültig nicht bestanden“ der Prüfungsleistung.

(4) Um einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens überprüfen zu können, sind die Prüfenden berechtigt, von den Studierenden schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht erbracht wurden, auch in elektronischer Form zu verlangen.

(5) Belastende Entscheidungen sind den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Das Nähere wird durch die Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis für Studierende an der Universität Potsdam („Plagiatsrichtlinie“) vom 20. Oktober 2010 (AmBek UP Nr. 1/2011, S. 37) geregelt.

(7) Stellt sich nachträglich heraus, dass bei einer schriftlichen prüfungsrelevanten Leistung wissenschaftliches Fehlverhalten vorlag, kann die ergangene Prüfungsentscheidung zurück genommen und die in Absatz 3 genannten Maßnahmen getroffen werden. Die Rücknahme ist ausgeschlossen, wenn seit der Beendigung der Prüfung mehr als fünf Jahre vergangen sind.“

19. Hinter § 32 wird folgender **§ 33** neu eingefügt:
„§ 33 Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die ihr Studium nach dieser Ordnung vor dem Inkrafttreten der ersten Änderungssatzung zu dieser Ordnung vom 2. Februar 2011 begonnen haben, können auf der Grundlage der Ordnung in der Fassung vom 1. Juli 2009 ihr Studium fortsetzen und die Masterprüfung ablegen.

(2) § 7 Absatz 1 Satz 2 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 2. Februar 2011 gilt erstmals beim Bewerbungsverfahren für das Sommersemester 2011. Die Bewerbung für das Sommersemester 2011 kann auch gemäß § 7 Absatz 2 und 3 in der Fassung der Ordnung vom 1. Juli 2009 erfolgen.

20. Die **Anlage 1** (zu § 11 Absatz 4) wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage 1 (zu § 11 Abs. 4): Modulkatalog

I. Pflichtmodule sind:

- P 1: Gesellschaftsrecht
- P 2: Steuerrecht
- P 3: Gewerblicher Rechtsschutz

II. Wahlpflichtmodule sind:

- W 1: Bilanz- und Bilanzsteuerrecht
- W 2: Internationales Wirtschaftsrecht
- W 3: Wirtschafts- und Steuerstrafrecht
- W 4: Streitbeilegung und Mediation

III. Modulbeschreibungen

1. Pflichtmodul 1 (P 1): Gesellschaftsrecht

Modultitel		Pflichtmodul 1 (P 1) - Gesellschaftsrecht 16 LP			
	Arbeitsaufwand	Leistungspunkte	Studiensemester (empfohlen)	Häufigkeit des Angebots	Dauer (empfohlen)
	480 Stunden	16	ab dem 1. Semester	jährlich	2 Semester
Aufwand/ Leistungspunkte	Lehrveranstaltungen		Kontaktzeiten	Selbststudium	Leistungspunkte
	Vorlesung Personengesellschaftsrecht		2 SWS/22,5h	97,5h	4 LP
	Vorlesung Kapitalgesellschaftsrecht		2 SWS/22,5h	97,5h	4 LP
	Vorlesung Konzernrecht		1 SWS/11,25h	48,75h	2 LP
	Vorlesung Umwandlungsrecht		1 SWS/11,25h	48,75h	2 LP
	Vorlesung Recht der Unternehmensnachfolge		2 SWS/22,5h	97,5h	4 LP
Lernergebnisse/ Kompetenzen	Erwerb der für die Praxis elementaren Kenntnisse im Gesellschaftsrecht einschließlich des Rechts der Unternehmensnachfolge.				
Inhalte	<p>Personengesellschaftsrecht: Die Veranstaltung Personengesellschaftsrecht widmet sich der Frage nach der Entstehung einer solchen Gesellschaft, ihrem Auftreten am Markt, insbesondere die Haftung der Gesellschafter für Verbindlichkeiten der Gesellschaft, sowie die Abwicklung (Liquidation) einer Gesellschaft. Es werden alle wesentlichen Formen der Personengesellschaft behandelt, so etwa die Gesellschaft bürgerlichen Rechts, die Offene Handelsgesellschaft und die Kommanditgesellschaft.</p> <p>Kapitalgesellschaftsrecht: Den ersten Teil der Vorlesung bildet eine ausführliche Darstellung zum Recht der Aktiengesellschaft. Diese Gesellschaftsform ist gesetzlich hochgradig reguliert. Im zweiten Teil der Vorlesung geht es dann um die GmbH, wo die gesetzliche Regelungsdichte viel geringer ist, so dass man weit mehr auf Rechtsprechung, Lehrmeinungen und Anleihen beim Aktienrecht angewiesen ist.</p> <p>Konzernrecht: Aufbauend auf der Veranstaltung zum Kapitalgesellschaftsrecht werden Rechtsfragen des Konzerns behandelt. Insbesondere geht es um die Rechtsbeziehungen zwischen den Konzerngesellschaften und Möglichkeiten ihrer Ausgestaltung in der Praxis.</p> <p>Umwandlungsrecht: Das Umwandlungsrecht ist grundlegend im Umwandlungsgesetz geregelt. Die dort enthaltenen Grundtatbestände von Umwandlungsvorgängen werden im Einzelnen dargestellt und anhand von Praxisfällen vertieft.</p> <p>Recht der Unternehmensnachfolge: Die Veranstaltung hat das (mitunter delikate) Verhältnis von Gesellschaftsrecht und Erbrecht zum Gegenstand. In einem ersten Teil geht es um die relativ unproblematische Vererbbarkeit und Fortführung des einzelkaufmännisch geführten Handelsgeschäfts. Der zweite Teil der Vorlesung ist der Nachfolge in Anteile an einer Personengesellschaft sowie den Rechtswirkungen der in diesem Zusammenhang gebräuchlichen gesellschaftsvertraglichen Gestaltungen gewidmet. Überblicksartig wird auch die Vererbung von Kommanditanteilen und Anteilen an Kapitalgesellschaften behandelt. Abschließend werden wichtige steuerliche Aspekte der Unternehmensnachfolge behandelt. Für Studierende, die ihr Studium in Vollzeit zum Wintersemester aufnehmen, wird der Stoff auf zwei Semester aufgeteilt, um den Erwerb der erforderlichen Grundkenntnisse sicherzustellen.</p>				
Lehrformen	Vorlesungen				
Teilnahmevoraussetzungen	keine				
Prüfungsformen	Modulprüfung gemäß § 18 (300minütige Abschlussklausur)				
Leistungspunkte und Notenvergabe	16 Leistungspunkte Note der Modulabschlussklausur gemäß § 18				

Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen)	nein
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Jens Petersen

2. Pflichtmodul 2 (P2): Steuerrecht

Modultitel	Pflichtmodul 2 (P2) - Steuerrecht 16 LP				
	Arbeitsaufwand	Leistungspunkte	Studiensemester (empfohlen)	Häufigkeit des Angebots	Dauer (empfohlen)
	480 Stunden	16	ab dem 1. Semester	jährlich	2 Semester
Aufwand/Leistungspunkte	Lehrveranstaltungen		Kontaktzeiten	Selbststudium	Leistungspunkte
	Einführung in das Steuerrecht		1 SWS/11,25h	48,75h	2 LP
	Einkommensteuerrecht		2 SWS/22,5h	97,5h	4 LP
	Unternehmensteuerrecht		2 SWS/22,5h	97,5	4 LP
	Umsatzsteuerrecht		1 SWS/11,25	48,75h	2 LP
	Steuerverfahrensrecht		2 SWS/22,5h	97,5h	4 LP
Lernergebnisse/Kompetenzen	Erwerb der für die Praxis elementaren Kenntnisse im Steuerrecht.				
Inhalte	<p>Einführung in das Steuerrecht: In dieser Einführungsveranstaltung werden die Grundlagen des Steuerrechts behandelt. Sie wird in zwei Varianten jeweils zu Beginn des Sommer- und Wintersemesters angeboten. Studierende, die zum Sommersemester beginnen, erhalten einen Überblick über die historischen, systematischen und verfassungsrechtlichen Grundlagen. Sodann wird ein Überblick über das Steuersystem, die Steuerarten und die Funktionsweise der wichtigsten Steuern gegeben. Studierende, die zum Wintersemester beginnen, erhalten einen Überblick über die gesellschaftsrechtlichen Grundlagen des Steuerrechts. Es wird sichergestellt, dass Kenntnisse des Gesellschaftsrechts, insbesondere der relevanten Rechtsformen, so weit vermittelt werden, wie es für das Verständnis der nachfolgenden Steuerrechtsveranstaltungen erforderlich ist.</p> <p>Einkommensteuerrecht: Das Einkommensteuerrecht bildet den wichtigsten Grundpfeiler der Ertragsbesteuerung. Deshalb wird ihm eine eigene Veranstaltung gewidmet. Darin geht es zunächst um die Grundlagen des Einkommensteuerrechts, Steuersubjekt und -objekt, Bemessungsgrundlage und Tarif, objektives und subjektives Nettoprinzip. Sodann werden die einzelnen Einkunftsarten behandelt. Der Schwerpunkt liegt hier auf den Einkünften aus Gewerbebetrieb.</p> <p>Unternehmensteuerrecht: Der Kurs über das Unternehmenssteuerrecht behandelt im Einzelnen die Besteuerung von Einzelkaufmann, Personengesellschaft und Kapitalgesellschaft. Neben der Einkommensteuer sind hier Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer von Bedeutung. Es werden sowohl Fragen des laufenden Betriebs als auch Probleme der Umstrukturierung behandelt. In diesem Zusammenhang wird auch auf das Umwandlungssteuerrecht eingegangen.</p> <p>Umsatzsteuerrecht: Ziel der Veranstaltung ist es, über alle relevanten Strukturfragen des Umsatzsteuerrechts zu unterrichten. Den Schwerpunkt bildet die Besteuerung der Lieferungen und sonstigen Leistungen, aber auch Einfuhr und innergemeinschaftlicher Erwerb spielen in dem Kurs eine bedeutende Rolle, da die internationalen Verflechtungen im Wirtschaftsverkehr immer bedeutsamer werden.</p> <p>Steuerverfahrensrecht: Das Steuerverfahrensrecht bildet die Grundvoraussetzung für das Funktionieren des materiellen Steuerrechts. Die Vorgaben von AO und FGO sind für alle Steuerarten und insbesondere auch für die Unternehmensbesteuerung von maßgeblicher Bedeutung. Gerade in den letzten Jahren ist eine Diskussion über einen effektiven und gleichheitskonformen Vollzug entbrannt, deren Hintergründe genauer beleuchtet werden sollen.</p>				

Lehrformen	Vorlesungen
Teilnahmevoraussetzungen	keine
Prüfungsformen	Modulprüfung gemäß § 18 (300minütige Abschlussklausur)
Leistungspunkte und Notenvergabe	16 Leistungspunkte Note der Modulabschlussklausur gemäß § 18
Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen)	nein
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Andreas Musil

3. Pflichtmodul 3 (P 3): Gewerblicher Rechtsschutz

Modultitel	Pflichtmodul 3 (P 3) - Gewerblicher Rechtsschutz 12 LP				
	Arbeitsaufwand	Leistungspunkte	Studiensemester (empfohlen)	Häufigkeit des Angebots	Dauer (empfohlen)
	360 Stunden	12	ab dem 1. Semester	jährlich	2 Semester
Aufwand/ Leistungspunkte	Lehrveranstaltungen		Kontaktzeiten	Selbststudium	Leistungspunkte
	Wettbewerbsrecht		2 SWS/22,5h	97,5	4 LP
	Kartellrecht		2 SWS/22,5h	97,5	4 LP
	Urheberrecht		2 SWS/22,5h	97,5	4 LP
Lernergebnisse/ Kompetenzen	Erwerb der für die Praxis elementaren Kenntnisse im Bereich Gewerblicher Rechtsschutz.				
Inhalte	<p>Wettbewerbsrecht: Das Wettbewerbsrecht ist darauf gerichtet, bestimmte geschäftliche Handlungen für unzulässig zu erklären und Rechtsfolgen für die Verfolgung einzelner Wettbewerbsverstöße zu gewähren. Hierbei stellen sich insbesondere Fragen wie nach der Zulässigkeit bestimmter Werbeinhalte (z. B. Irreführung, Vergleichende Werbung etc.) und bestimmter Werbemaßnahmen (Werbung per Telefonanruf oder E-Mail).</p> <p>Kartellrecht: Das Kartellrecht soll die Handlungsspielräume wirtschaftlich mächtiger Unternehmen im Interesse der Aufrechterhaltung wirksamen Wettbewerbs beschränken. Es untersagt deshalb unter bestimmten Voraussetzungen bestimmte Verhaltensweisen wie die Absprache von Preisen zwischen zwei Unternehmen.</p> <p>Urheberrecht: Das Urheberrecht schützt die geistige Leistung und gewährt dem Urheber vielfache Ansprüche gegen Rechtsverletzer und gewinnt in der Informationsgesellschaft immer größere Bedeutung. Neben einer Einführung in die Materie werden die Voraussetzungen des Urheberrechtsschutzes (Werkbegriff, Urheberschaft), der Schutzzumfang (Urheberpersönlichkeitsrecht, Verwertungsrecht), die Grenzen des Schutzes (Schutzdauer, Schrankenregelungen), die verwandten Schutzrechte und die Grundzüge des Urhebervertragsrechts besprochen.</p>				
Lehrformen	Vorlesungen				
Teilnahmevoraussetzungen	keine				
Prüfungsformen	Modulprüfung gemäß § 18 (300minütige Abschlussklausur)				
Leistungspunkte und Notenvergabe	12 Leistungspunkte Note der Modulabschlussklausur gemäß § 18				
Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen)	nein				
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Tobias Lettl				

4. Wahlpflichtmodul 1 (W 1): Bilanz- und Bilanzsteuerrecht

Modultitel:	Wahlpflichtmodul 1 (W 1) - Bilanz- und Bilanzsteuerrecht 8 LP				
	Arbeitsaufwand	Leistungspunkte	Studiensemester (empfohlen)	Häufigkeit des Angebots	Dauer (empfohlen)
	240 Stunden	8 LP	ab dem 1. Semester	jährlich	2 Semester
Aufwand/ Leistungspunkte	Lehrveranstaltungen		Kontaktzeiten	Selbststudium	Leistungspunkte
	Bilanzrecht		2 SWS/22,5h	97,5	4 LP
	Bilanzsteuerrecht		2 SWS/22,5h	97,5	4 LP
Lernergebnisse/ Kompetenzen	Erwerb der für die Praxis elementaren Kenntnisse im Bereich Bilanz- und Bilanzsteuerrecht.				
Inhalte	<p>Bilanzrecht: In der Vorlesung werden zunächst die Grundbegriffe und das Grundgerüst des unternehmerischen Jahresabschlusses aufgezeigt, gefolgt von einer kurzen Einführung in die Buchführung. Im Hauptteil der Vorlesung werden anschließend die wesentlichen Inhalte der deutschen HGB-Bilanzregeln und der internationalen Rechnungslegungsstandards dargestellt und miteinander verglichen. Und zuletzt gibt es noch einen Überblick über das Konzernbilanzrecht.</p> <p>Steuerbilanzrecht: Das Recht der steuerlichen Gewinnermittlung ist derzeit stark im Umbruch. Europäische und nationale Bemühungen zur Reform des Steuerbilanzrechts sind in vollem Gange. In dem Kurs wird es darum gehen, die Grundzüge der für das gesamte Unternehmensrecht bedeutsamen Materie aufzuzeigen. Es wird in die Begriffe der Bilanzierung eingeführt. An praktischen Beispielen wird die Technik der Buchführung veranschaulicht. So soll der Teilnehmer lernen, den Kern der steuerlichen Gewinnermittlung in praxistauglicher Form zu erfassen.</p>				
Lehrformen	Vorlesungen				
Teilnahmevoraussetzungen	keine				
Prüfungsformen	Modulprüfung gemäß § 18 (300minütige Abschlussklausur)				
Leistungspunkte und Notenvergabe	8 Leistungspunkte Note der Modulabschlussklausur gemäß § 18				
Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen)	nein				
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Tilman Bezenberger				

5. Wahlpflichtmodul 2 (W 2): Internationales Wirtschaftsrecht

Modultitel:	Wahlpflichtmodul 2 (W 2) - Internationales Wirtschaftsrecht 8 LP				
	Arbeitsaufwand	Leistungspunkte	Studiensemester (empfohlen)	Häufigkeit des Angebots	Dauer (empfohlen)
	240 Stunden	8 LP	ab dem 1. Semester	jährlich	2 Semester
Aufwand/ Leistungspunkte	Lehrveranstaltungen		Kontaktzeiten	Selbststudium	Leistungspunkte
	Internationales Unternehmenssteuerrecht		2 SWS/22,5h	97,5	4 LP
	Internationales Gesellschaftsrecht		2 SWS/22,5h	97,5	4 LP
Lernergebnisse/ Kompetenzen	Erwerb der für die Praxis im Bereich Internationales Gesellschafts- und Steuerrecht elementaren Kenntnisse.				
Inhalte	<p>Internationales Unternehmensteuerrecht: In der Veranstaltung „Internationale Unternehmensteuerrecht“ geht es um das Recht zur Vermeidung der Doppelbesteuerung. Hier werden die Grundzüge und Prinzipien der geltenden DBA behandelt. Zum zweiten wird das immer wichtiger werdende Europäische Steuerrecht thematisiert. Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zur Unternehmensbesteuerung hat in den letzten Jahren stark an Umfang und Dichte zugenommen. Ohne Kenntnis der verästelten Dogmatik der Grundfreiheiten in diesem Bereich kommt kein Steuerrechtler mehr aus.</p> <p>Internationales Gesellschaftsrecht: Die Lehrveranstaltung hat folgende Schwerpunkte: (1) Vergleichendes Gesellschaftsrecht, wobei vor allem ein Blick auf die großen europäischen Nachbarländer sowie auf das US-amerikanische Recht geworfen wird; (2) die Harmonisierung des Gesellschaftsrechts in Europa, vor allem durch Richtlinien; (3) Gesellschafts- und Verbandsformen auf gesamteuropäischer Rechtsgrundlage, wie insbesondere die Europäische Aktiengesellschaft (SE) aber auch andere mehr; (4) die Niederlassungsfreiheit der Gesellschaften in Europa.</p>				
Lehrformen	Vorlesungen				
Teilnahmevoraussetzungen	keine				
Prüfungsformen	Modulprüfung gemäß § 18 (300minütige Abschlussklausur)				
Leistungspunkte und Notenvergabe	8 Leistungspunkte Note der Modulabschlussklausur gemäß § 18				
Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen)	nein				
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Lenhard Jesse				

6. Wahlpflichtmodul 3 (W 3): Wirtschafts- und Steuerstrafrecht

Modultitel:	Wahlpflichtmodul 3 (W 3) - Wirtschafts- und Steuerstrafrecht 8 LP				
	Arbeitsaufwand	Leistungspunkte	Studiensemester (empfohlen)	Häufigkeit des Angebots	Dauer (empfohlen)
	240 Stunden	8 LP	ab dem 1. Semester	jährlich	2 Semester
Aufwand/ Leistungspunkte	Lehrveranstaltungen		Kontaktzeiten	Selbststudium	Leistungspunkte
	Wirtschaftsstrafrecht		2 SWS/22,5h	97,5	4 LP
	Steuerstrafrecht		2 SWS/22,5h	97,5	4 LP
Lernergebnisse/ Kompetenzen	Erwerb der für die Praxis des Wirtschafts- und Steuerstrafrechts elementaren Kenntnisse.				
Inhalte	<p>Wirtschaftsstrafrecht: Nach einer kurzen Darstellung der allgemeinen Prinzipien werden die strafrechtlichen Risiken behandelt, die der Unternehmensleitung durch die Organisation der Arbeitsabläufe und die Delegation von Aufgaben im Unternehmen drohen. Die Erörterung der individuellen strafrechtlichen Haftung wird ergänzt durch die Beschreibung der Konsequenzen strafbarer Handlungen für das Unternehmen als solches, insbesondere die Sanktionen, die im Falle delinquenten Verhaltens der Mitarbeiter und der Leitungspersonen gegen das Unternehmen verhängt werden können. Vor diesem Hintergrund werden die besonderen wirtschaftsstrafrechtlichen Risikobereiche behandelt und die einschlägigen Straf- und Bußgeldtatbestände, die unlauteres Verhalten etwa bei der Kapitalbeschaffung, der Führung der Geschäfte des Unternehmens, der Darstellung der Unternehmensverhältnisse und in der wirtschaftlichen Krise sanktionieren, dargestellt und erläutert. Eingegangen wird auf die Bedeutung der „klassischen“ wirtschaftsstrafrechtlichen Tatbestände Betrug und Untreue sowie deren Vorfeldtatbestände, das Kapitalmarktstrafrecht, das Insolvenz- und Bilanzstrafrecht, das Strafrecht des unlauteren Wettbewerbs, das deutsche und europäische Kartellordnungswidrigkeitenrecht und das Außenwirtschaftsstrafrecht.</p> <p>Steuerstrafrecht: In dieser Vorlesung werden folgende Inhalte behandelt: Tatbestand der Steuerhinterziehung mit Grundzügen des Steuerrechts; Täterschaft und Teilnahme, Versuch und Verjährung der Steuerhinterziehung; strafbefreiende Selbstanzeige; Steuerordnungswidrigkeiten; Grundzüge des steuerstrafrechtlichen Ermittlungsverfahrens (Organe des Ermittlungsverfahrens, ihre Funktionen, Aufgaben und Befugnisse, das Verhältnis der einzelnen Organe zueinander); Grundzüge des Verhältnisses des Steuer- und Strafverfahrens. Sanktionen des Steuerstrafrechts</p>				
Lehrformen	Vorlesungen				
Teilnahmevoraussetzungen	keine				
Prüfungsformen	Modulprüfung gemäß § 18 (300minütige Abschlussklausur)				
Leistungspunkte und Notenvergabe	8 Leistungspunkte Note der Modulabschlussklausur gemäß § 18				
Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen)	nein				
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Uwe Hellmann				

7. Wahlpflichtmodul 4 (W 4): Streitbeilegung und Mediation

Modultitel:	Wahlpflichtmodul 4 (W 4) - Streitbeilegung und Mediation 8 LP				
	Arbeitsaufwand	Leistungspunkte	Studiensemester (empfohlen)	Häufigkeit des Angebots	Dauer (empfohlen)
	240 Stunden	8 LP	ab dem 1. Semester	jährlich	2 Semester
Aufwand/ Leistungspunkte	Lehrveranstaltungen		Kontaktzeiten	Selbststudium	Leistungspunkte
	Grundlagen der Mediation		2 SWS/22,5h	97,5	4 LP
	Praxis der Streitbeilegung		2 SWS/22,5h	97,5	4 LP
Lernergebnisse/ Kompetenzen	Erwerb der für die Praxis der Streitbeilegung und Mediation elementaren Kenntnisse.				
Inhalte	<p>Grundlagen der Mediation: Die Mediation wird auch durch die Europäische Richtlinie zu einem Standard der Konfliktlösung. Die Mandanten des Rechtsanwalts und des Steuerberaters erwarten daher zu Recht zunehmend nicht nur eine Beratung in rein rechtlicher oder steuerlicher Hinsicht, sondern auch ein optimales Konfliktmanagement, das die wirklichen Interessen berücksichtigt. Als Konfliktlösungsmöglichkeit wird hier zunehmend die Mediation genannt, denn insbesondere wirtschaftlich, rechtlich und steuerlich komplexe Konflikte im Wirtschaftsrecht können im Rahmen der Mediation einer schnelleren und kostengünstigeren Lösung zugeführt werden. Der Kurs führt vor dem Hintergrund alternativer Konfliktbeilegungsverfahren in Grundsätze, Ziele und den Aufbau von Mediation ein. Es wird das <i>Phasenmodell der Mediation</i> vermittelt und die Spezifik von Aufgabenstellung, Sprachgebrauch und Kommunikation in den verschiedenen Phasen beleuchtet. Was verbirgt sich hinter den Grundlagen der Entscheidungsfindung in der Mediation? Wie soll beispielsweise die Akzeptanz subjektiver Wirklichkeitsichten eine Wertschöpfung auf Prozess- und Inhaltsebene möglich machen?</p> <p>Praxis der Streitbeilegung: Das Modul „Praxis der Streitbeilegung“ baut auf dem Modul „Grundlagen der Mediation“ auf und vertieft die dort vermittelten theoretischen Kenntnisse durch Videovorführungen, Rollenspiele und Übungen anhand praktischer Fälle der Dozenten. Die 5 Phasen der Mediation</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vorbereitung und Abschluss eines Mediationskontraktes 2. Zur Verhandlung anstehende Regelungspunkte 3. Erweiterung und Umwandlung der Streitpunkte sowie Entwicklung neuer Optionen 4. Vorbereitung und Entwurf der Mediationsvereinbarung 5. Inkrafttreten der Vereinbarung, Durchführung und regelmäßige Überprüfung werden ausführlich behandelt.				
Lehrformen	Vorlesungen				
Teilnahmevoraussetzungen	keine				
Prüfungsformen	Modulprüfung gemäß § 18 (300minütige Abschlussklausur) bzw. § 18a (60minütige Abschlussklausur in Kombination mit mündlicher Präsentation (Referat))				
Leistungspunkte und Notenvergabe	8 Leistungspunkte Gemäß § 18 Note Abschlussklausur bzw. gemäß § 18a Note aus Kombination Abschlussklausur und mündliche Präsentation (Referat)				
Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen)	nein				
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Dorothea Assmann				

”

21. Die **Anlage 2** zu § 12 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage 2 (zu § 12 Abs. 3): Studienverlaufspläne

Der Masterstudiengang „Unternehmens- und Steuerrecht“ hat einen Umfang von 338 Unterrichtsstunden, die auf zwei oder vier Semester verteilt werden können. In 21 Veranstaltungen werden insgesamt drei Pflicht- und vier Wahlpflichtmodule behandelt; von den Wahlpflichtmodulen müssen zwei belegt werden. Sowohl die Module als auch die Veranstaltungen innerhalb der jeweiligen Module bauen ganz überwiegend nicht aufeinander auf. Sie können daher in beliebiger Reihenfolge belegt werden. Im dritten bzw. fünften Semester wird die Masterarbeit geschrieben.

Hieraus ergeben sich folgende mögliche Studienverläufe:

a) Vollzeit- oder Teilzeitstudium (3 Semester)

Beginn zum Sommersemester		
Modul	Veranstaltung/Inhalt	Semesterwochenstunden (SWS) und Leistungspunkte (LP)
1. Semester		
P 1	Personengesellschaftsrecht	(2 SWS - 4 LP)
P 1	Kapitalgesellschaftsrecht	(2 SWS - 4 LP)
P 1	Konzernrecht	(1 SWS - 2 LP)
P 1	Umwandlungsrecht	(1 SWS - 2 LP)
P 2	Einführung in d. Steuerrecht	(1 SWS - 2 LP)
P 2	Steuerverfahrensrecht	(2 SWS - 4 LP)
P 3	Kartellrecht	(2 SWS - 4 LP)
W	nach Wahl	(2 SWS - 4 LP)
W	nach Wahl	(2 SWS - 4 LP)
2. Semester		
P 1	Recht der Unternehmensnachfolge	(2 SWS - 4 LP)
P 2	Einkommensteuerrecht	(2 SWS - 4 LP)
P 2	Unternehmensteuerrecht	(2 SWS - 4 LP)
P 2	Umsatzsteuerrecht	(1 SWS - 2 LP)
P 3	Wettbewerbsrecht	(2 SWS - 4 LP)
P 3	Urheberrecht	(2 SWS - 4 LP)
W	nach Wahl	(2 SWS - 4 LP)
W	nach Wahl	(2 SWS - 4 LP)
3. Semester		
	Masterarbeit, mündliche Prüfung	30 LP
Gesamt		90 LP

Beginn zum Wintersemester		
Modul	Veranstaltung/Inhalt	Semesterwochenstunden (SWS) und Leistungspunkte (LP)
1. Semester		
P 1	Recht der Unternehmensnachfolge Teil I	(1 SWS - 2 LP)
P 2	Einführung in das Steuerrecht - insb. gesellschaftsrechtliche Grundlagen	(1 SWS - 2 LP)
P 2	Einkommensteuerrecht	(2 SWS - 4 LP)
P 2	Unternehmensteuerrecht	(2 SWS - 4 LP)
P 2	Umsatzsteuerrecht	(1 SWS - 2 LP)
P 3	Wettbewerbsrecht	(2 SWS - 4 LP)
P 3	Urheberrecht	(2 SWS - 4 LP)
W	nach Wahl	(2 SWS - 4 LP)
W	nach Wahl	(2 SWS - 4 LP)
2. Semester		
P 1	Personengesellschaftsrecht	(2 SWS - 4 LP)
P 1	Kapitalgesellschaftsrecht	(2 SWS - 4 LP)
P 1	Konzernrecht	(1 SWS - 2 LP)
P 1	Umwandlungsrecht	(1 SWS - 2 LP)
P 1	Recht der Unternehmensnachfolge Teil II	(1 SWS - 2 LP)
P 2	Steuerverfahrensrecht	(2 SWS - 4 LP)
P 3	Kartellrecht	(2 SWS - 4 LP)
W	nach Wahl	(2 SWS - 4 LP)
W	nach Wahl	(2 SWS - 4 LP)
3. Semester		
	Masterarbeit, mündliche Prüfung	30 LP
Gesamt		90 LP

b) Teilzeitstudium (5 Semester)

Beginn zum Sommersemester		
Modul	Veranstaltung/Inhalt	Semesterwochenstunden (SWS) und Leistungspunkte (LP)
1. Semester		
P 1	Personengesellschaftsrecht	(2 SWS - 4 LP)
P 2	Einführung in d. Steuerrecht	(1 SWS - 2 LP)
P 2	Steuerverfahrensrecht	(2 SWS - 4 LP)
W	nach Wahl	(2 SWS - 4 LP)
2. Semester		
P 2	Einkommensteuerrecht	(2 SWS - 4 LP)
P 2	Umsatzsteuerrecht	(1 SWS - 2 LP)
P 3	Wettbewerbsrecht	(2 SWS - 4 LP)
W	nach Wahl	(2 SWS - 4 LP)
3. Semester		
P 1	Kapitalgesellschaftsrecht	(2 SWS - 4 LP)
P 1	Konzernrecht	(1 SWS - 2 LP)
P 1	Umwandlungsrecht	(1 SWS - 2 LP)
P 3	Kartellrecht	(2 SWS - 4 LP)
W	nach Wahl	(2 SWS - 4 LP)
4. Semester		
P 1	Recht der Unternehmensnachfolge	(2 SWS - 4 LP)
P 2	Unternehmensteuerrecht	(2 SWS - 4 LP)
P 3	Urheberrecht	(2 SWS - 4 LP)
W	nach Wahl	(2 SWS - 4 LP)
5. Semester		
	Masterarbeit, mündliche Prüfung	30 LP
Gesamt		90 LP

Beginn zum Wintersemester		
Modul	Veranstaltung/Inhalt	Semesterwochenstunden (SWS) und Leistungspunkte (LP)
1. Semester		
P 2	Einführung in das Steuerrecht – insb. gesellschaftsrechtliche Grundlagen	(1 SWS - 2 LP)
P 2	Einkommensteuerrecht	(2 SWS - 4 LP)
P 2	Umsatzsteuerrecht	(1 SWS - 2 LP)
P 3	Wettbewerbsrecht	(2 SWS - 4 LP)
W	nach Wahl	(2 SWS - 4 LP)
2. Semester		
P 1	Personengesellschaftsrecht	(2 SWS - 4 LP)
P 1	Kapitalgesellschaftsrecht	(2 SWS - 4 LP)
P 1	Konzernrecht	(1 SWS - 2 LP)
W	nach Wahl	(2 SWS - 4 LP)
3. Semester		
P 1	Recht der Unternehmensnachfolge	(2 SWS - 4 LP)
P 2	Unternehmensteuerrecht	(2 SWS - 4 LP)
P 3	Urheberrecht	(2 SWS - 4 LP)
W	nach Wahl	(2 SWS - 4 LP)
4. Semester		
P 1	Umwandlungsrecht	(1 SWS - 2 LP)
P 2	Steuerverfahrensrecht	(2 SWS - 4 LP)
P 3	Kartellrecht	(2 SWS - 4 LP)
W	nach Wahl	(2 SWS - 4 LP)
5. Semester		
	Masterarbeit, mündliche Prüfung	30 LP
Gesamt		90 LP

„

**Art. 2
Inkrafttreten, Lesefassung**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Der Dekan der Juristischen Fakultät wird beauftragt, die Ordnung für den Masterstudiengang „Unternehmens- und Steuerrecht“ (Master of Laws, LL.M.) an der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam in der Fassung dieser Änderungssatzung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam veröffentlichen zu lassen.